



Rechtsquellenstiftung
Fondation des sources du droit
Fondazione per le fonti giuridiche

des Schweizerischen Juristenvereins
de la Société suisse des juristes
della Società svizzera dei giuristi

Präsident: Prof. Dr. iur. Lukas Gschwend
Administrative und wissenschaftliche Leiterin: Dr. phil. I Pascale Sutter

Schweizerische Rechtsquellen c/o RWI der Universität Zürich Treichlerstrasse 10 CH-8032 Zürich
Tel. G 0041 (0)44 634 25 70 Tel./Fax P 0041 (0)41 760 26 02 E-Mail: pascale.sutter@bluewin.ch
<http://www.ssrq-sds-fds.ch/>

Tobias Hodel und Pascale Sutter

Probleme der Wortregister der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen (SSRQ)

Arbeitsgespräche zur historischen Lexikographie 2010 (23. bis 25. April)

Aufbau des Referats

1. Teil

1. Allgemeine Informationen zur Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen (SSRQ), der Retrodigitalisierung und der künftigen digitalen Edition
2. Benutzende und Fragestellung der SSRQ
3. Die Geschichte der Reihe und der Register
4. Aufbau und Inhalt der Orts- und Personenregister
5. Aufbau und Inhalt der Sachregister/Glossare anhand der Schlagworte «Eid» und «schwören»

2. Teil

1. Arbeit an den konkreten Quellenbeispielen
2. Diskussion der Probleme im Plenum

1. Allgemeine Informationen zur Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen (SSRQ), der Retrodigitalisierung und der künftigen digitalen Edition

Hinter der Edition Schweizerischer Rechtsquellen und der Rechtsquellenforschung in der *Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen (SSRQ)*, *Les sources du droit suisse (SDS)* bzw. *Le fonti del diritto svizzero (FDS)* steht die Rechtsquellenstiftung des Schweizerischen Juristenvereins (<http://www.ssrq-sds-fds.ch/>). Sie betreibt seit 1894, also seit über 100 Jahren, ihr Forschungsprojekt und hat sich zum Ziel gesetzt, Rechtsquellen der gesamten Schweiz vom Mittelalter bis 1798 zu edieren. Die Rechtsquellenstiftung ist die wichtigste gesamtschweizerisch wirkende Institution, welche auf hohem Niveau mit ihren kritischen Editionen Grundlagenforschung und -erschliessung betreibt.

Der Begriff «Rechtsquellen» ist dynamisch und unterliegt einem historischen Wandel. In den Anfängen folgten die Herausgeber einem relativ engen Rechtsquellenbegriff. So enthalten die frühen Bände v. a. Stadtrechte, Gerichtssatzungen, ländliche Statuarrechte, Hofrechte und Offnungen. In jüngerer Zeit wurden zunehmend auch Rechtsquellen im weiteren Sinn aufgenommen. Die Sammlung ist heute auch offen für wichtige Verträge, Gerichtsurteile, Ratsprotokoll- und Gerichtsbücher etc.

Seit ihren Anfängen folgt die Bearbeitung der Rechtsquellen dem geographischen Prinzip und die einzelnen Bände werden gemäss den vorliegenden kantonalen Editionsplänen erarbeitet.

Stand der Forschung: Die Editionen für die beiden kleineren Kantone Glarus und Zug liegen abgeschlossen vor. Sehr weit vorangeschritten ist die Arbeit in den Kantonen Bern und Aargau. Bereits liegen Bände für die Kantone Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden, Freiburg, Genf, Graubünden, Luzern, Neuenburg, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Tessin, Waadt und Zürich vor. Der Bearbeitungsstand ist jedoch je nach Region sehr unterschiedlich. Bisher vernachlässigt wurden aus verschiedenen Gründen die Kantone Schwyz, Uri, Unterwalden, Basel und Jura, wo noch keine Bände vorliegen. Gespräche für Editionsarbeiten in den vorher genannten Gebieten sind im Gange.

Zur Zeit laufen 13 klassische Editionsprojekte in allen vier Landessprachen in den Kantonen Graubünden, Luzern, St. Gallen, Tessin, Thurgau, Waadt, Wallis und Zürich. Gesamthaft beschäftigt die Stiftung 7 Mitarbeiterinnen und 12 Mitarbeiter.

Bisher sind 109 Bände/Halbbände oder über 60'000 Seiten Quellentexte und Kommentare als Bücher erschienen. Im Durchschnitt ist weiterhin mit etwa zwei Bänden oder Halbbänden pro Jahr zu rechnen. Die Stiftung hat die Retrodigitalisierung der bereits erschienenen Editionen in Angriff genommen und schafft zur Zeit die Voraussetzungen zur digitalen Edition. Das Ziel ist, die komplette Sammlung demnächst frei im Internet zugänglich zu machen.

Als erstes wurden alle Buchseiten gescannt bzw. die digitalen Druckdaten aufbereitet. Die Quellen liegen in mehreren Sprachen, in verschiedenen historischen Sprachstufen und ohne eine normierte Rechtschreibung vor. Eine automatische Konvertierung der gescannten Seiten in Text mittels OCR ist daher nicht ohne weiteres möglich.

Die Inhalts- und Stückverzeichnisse der Bände erleichtern den Zugriff auf die Quellen. Daher wurden als erstes diese Verzeichnisse OCR erfasst und manuell korrigiert, damit in Zukunft durchsuchbare Inhalts- und Stückverzeichnisse aller Bände zur Verfügung stehen.

Das entscheidende Element für die Nutzung der SSRQ sind aber die ausführlichen Register. Daher sollen in einem nächsten Schritt die Register bearbeitet werden. Ein elektronisches Gesamtregister aller Bände eröffnet ganz neue Recherchemöglichkeiten und ist somit unentbehrlich. Die Register stellen auch eine wichtige Grundlage für die zukünftige digitale Edition und zur Verknüpfung mit anderen Projekten dar.

Längerfristig sollen auch die Volltexte verfügbar gemacht werden; auf dieser Basis sind dann noch weitergehende Zugriffsmöglichkeiten auf die Quellen vorstellbar.

Unsere Forschungen werden unterstützt vom Schweizerischen Nationalfonds sowie von zahlreichen privaten und öffentlichen Institutionen. In den einzelnen Regionen tragen die Kantone, die politischen Gemeinden, die Orts- und Kirchgemeinden sowie zahlreiche lokale Stiftungen die Finanzierung mit. Auf die Unterstützung der regionalen Projektpartner, z. B. die Staatsarchive, Forschungsinstitute oder Historischen Vereine, können wir vor allem in organisatorischer Hinsicht zählen. Die Retrodigitalisierung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Institut für Computerlinguistik der Universität Zürich. Ebenso stehen wir in regem Austausch mit den Schweizer Wörterbuchmachern, z. B. dem Idiotikon, dem Historischen Lexikon der Schweiz und der Ortsnamensforschung.

Wunschliste: Anforderungen an eine künftige digitale Edition: eSSRQ

- Geführte Suche nach Orts- und Personennamen sowie mit Hilfe von Glossaren (Wortlisten)
- Offene Volltextabfrage
- Konsequente Verwendung internationaler Standards (TEI, CEI, XML)
 - Quellennahe Datenerfassung → Vorgaben/TEI-Handbuch erarbeiten
 - umfassende Projektdokumentierung (Wiki)
- langfristige, kontinuierliche Datenpflege, stabile Infrastruktur → zuverlässiger Server
- kanonische Adressierungssystem nach Bänden (folgt der Sammlung); evtl. sogar 2 Adressierungssysteme: Verweis auf Band und Verweis auf Archivsignatur
- Unzählige Darstellungsmöglichkeiten
- Interne Verlinkung (Hyperlinks), externe Verlinkung mit anderen verwandten Projekten (HLS, Idiotikon, Ortsnamen.ch etc.) und Archivdatenbanken
- Hochauflösende Faksimiles digital zugänglich: parallele Präsentation von Originalen und Kopien möglich. → Digitalisierung des Quellenmaterials durch Scannen oder Fotografieren [Aufgabe der Archive]
- Laufende Online-Publikation der neusten Transkriptionen und Forschungsergebnisse: Aktualisierung dank Rückmeldungen → Versionierung der Transkriptionen
- Umwandlung der XML-Dateien in Druckvorlagen

2. Benutzende und Fragestellung

Die Register der Rechtsquellen sind deshalb so wichtig, weil sie nicht nur dem Zweck der inhaltlichen Vermittlung in Kurzform, sondern einer Vielzahl von unterschiedlichen Nutzern dienen. Die Rechtsquellensammlung kennt nicht *ein* Zielpublikum, es sind im Gegenteil Forschende aus unterschiedlichen Fachrichtungen aber auch interessierten Laien, welche die Quellensammlungen benützen. Die (Sach-)Register sind in diesem Zusammenhang zentral, da sie den unterschiedlichen Nutzergruppen gerecht werden müssen, teilweise geradezu als *gatekeeper* fungieren.

Ein zentrales Anliegen der Einträge ist die Glossierung, die Übertragung der quellsprachlichen Begriffe in eine moderne (Landes-)Sprache. Aus diesem Blickwinkel ist das Register also im eigentlichen Sinne ein Sprachwörterbuch. Die Glossierung muss aber teilweise über die Erklärung einzelner Wörter hinausgehen und feste Formeln deuten (besonders Paarformeln sind bekanntermassen beliebt im Mittelalter und der Frühen Neuzeit).

Für den Experten stehen eher die Einträge als Register (zum schnellen Auffinden der gesuchten Wendungen) im Zentrum. Unterschieden werden muss zwischen den Historikern und den Sprachforschern/Linguisten, aber auch Rechtshistorikern, welche unterschiedliche Interessen haben in Bezug auf die Leistung der Register.

Für alle Expertengruppen ist mit Sicherheit die Kontextualisierung eine entscheidende Hilfe, lässt sie doch auf den ersten Blick erkennen, in welchem weiteren Zusammenhang der Eintrag im Stück vorkommt und ermöglicht auf diese Weise eine Vorselektion der zu konsultierenden Stücke.

Um ein x-faches verkompliziert werden die Register (oder denkt man nur an ein anzustrebendes Gesamtregister) durch die Mehrsprachigkeit der Bände. Die bei Dieckmann¹ angesprochene Differenz zwischen Bedeutungserläuterung und Sachbeschreibung ist folglich für die Register der Rechtsquellensammlung in mehreren Hinsichten mehr als akut. Insbesondere weil es die Aufgabe der «Registermacher» ist, komplexe, auch in der Forschung umstrittene, Konzepte zu klären und darzustellen.²

Fragestellung

Aufgrund des fragmentierten Nutzerkreises muss natürlich die Frage gestellt werden wie die Register in Zukunft (nicht nur in Anbetracht einer digitalen Edition) verbessert und wie die bestehenden Register sinnvoll weiter genutzt werden können.

Die Grundfrage unseres heutigen Vortrags muss darum lauten: «Wie sollen in Zukunft Sachregistereinträge erstellt werden, um möglichst vielen Ansprüchen, unter anderem auch denjenigen von Sprachforschenden, (dies auch der Grund der heutigen Anwesenheit) gerecht zu werden?»

Es muss geklärt werden:

- Welche Begriffe aufgenommen werden sollen.
- Inwiefern Glossareinträge erstellt werden sollen.
- Welche «sprachlichen» Informationen angegeben werden (Wortart, Geschlecht, Sg./Pl. etc.) sollen.
- Wie ein Gesamtregister aufgebaut werden sollte/könnte.
- Welche Zugriffsmöglichkeiten analoge Bände zu bieten haben müssen (Anzahl und thematische Ausrichtung der Register).

¹ Dieckmann, Walther: Man kann und sollte Bedeutungserläuterung und Sachbeschreibung im Wörterbuch trennen. Ein unpraktisches Plädoyer für Sprachwörterbücher. In: Deutscher Wortschatz. Lexikologische Studien. Haider Munske, Horst et al. Berlin, New York 1988. S. 791–812.

² Gedacht wird u. a. an die Paarformel von «Schutz und Schirm».

3. Die Geschichte der Reihe und der Register

1897 veröffentlichte Ulrich Stutz seine wegweisende Edition zu den Rechtsquellen der damals noch selbständigen Zürcher Gemeinde Höngg.³ Der erste offizielle Rechtsquellenband der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen mit dem Stadtrecht von Aarau erschien 1898 von Walther Merz. Gemeinsam mit Friedrich Emil Welti arbeitete er in seiner Freizeit kontinuierlich und effizient an der Herausgabe der Rechtsquellen des Kantons Aargau. In anderen Kantonen, wie zum Beispiel in St. Gallen, erschienen zwar 1903 die Dorfrechte der Alten Landschaft von Max Gmür rechtzeitig zum 100 jährigen Bestehen des Kantons, danach kam das Editionsprojekt jedoch ins Stocken.

Seit ihren Anfängen folgt die Bearbeitung der Rechtsquellen dem geographischen Prinzip, in dem sie sich an den heutigen Kantonsgrenzen orientiert. Die Kantone werden wiederum nach ihren historischen Verwaltungseinheiten bearbeitet. Vereinzelt kommen thematische bzw. formale Kriterien zur Anwendung (z. B. Zürcher Richtebrief).

Abbildung 1: Die Abteilungen der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen

I. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Zürich
II. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Bern
III. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Luzern
IV. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Uri
V. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Schwyz
VI. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Unterwalden
VII. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Glarus
VIII. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Zug
IX ^e partie: Les sources du droit du Canton de Fribourg / IX. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Freiburg
X. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Solothurn
XI. Abteilung: Die Rechtsquellen der Kantone Basel
XII. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Schaffhausen
XIII. Abteilung: Die Rechtsquellen der Kantone Appenzell
XIV. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen
XV. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden / XV sezione: Le fonti del diritto del Cantone dei Grigioni / XV. partiziu: Las funtaunas da dretg dal chantun Grischun
XVI. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Aargau
XVII. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Thurgau
XVIII sezione: Le fonti del diritto del Cantone Ticino
XIX ^e partie: Les sources du droit du Canton de Vaud
XX. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Wallis / XX ^e partie: Les sources du droit du Canton de Valais
XXI ^e partie: Les sources du droit du Canton de Neuchâtel
XXII ^e partie: Les sources du droit du Canton de Genève
XXIII ^e partie: Les sources du droit du Canton de Jura

³ Stutz Ulrich, Die Rechtsquellen von Höngg, hg. von der Rechtsquellenkommission des Schweizerischen Juristenvereins, Basel 1897.

Die Sammlung umfasst 23 kantonale Abteilungen. Die Reihenfolge der Abteilungen ist nicht alphabetisch, sondern folgt der üblichen Reihenfolge der Kantone, wie sie die Bundesverfassung wiedergibt.

Nach eingehender Analyse der Register lassen sich die Bände nur bedingt in Gruppen einteilen. Eng ist die jeweilige Verknüpfung zwischen Gruppe und Hersteller; vor allem die hochproduktiven Editoren der Anfangszeit (genannt seien Rennefahrt, Merz, Welti aber auch de Vevey) zeichnen verantwortlich für einen grossen Teil der Bände.

Fast alle älteren Bände enthalten ein zusammenhängendes, alphabetisches Orts-, Flurnamen-, Personen- und Sachregister inkl. Glossar über die Einleitung (römische Seitenzählung) und die Quellentexte (lateinische Seitenzählung).

In einem Brief erwähnt Max Gmür die hohen Druckkosten v. a. für die Registerseiten,⁴ deren Herstellung auch heute noch wegen des mehrspaltigen Satzes und den zahlreichen Formatwechseln (gerade/recte für Originaltext, kursiv für Bearbeitertext) sehr aufwändig ist: «Es wird sich auch fragen, ob man das Register nicht einschränken kann, z. B. auf die Orts- und Personennamen, dazu bloss die Rechtswörter».⁵

Im Merkblatt von 1964 wird erstmals die Registerarbeit geregelt: «Das Register ... muss alle vorkommenden Orts-, Flur- oder Personennamen anführen. Ins Register gehört alles, was für die Rechtsgeschichte materiell, formell oder sprachlich wichtig ist.»⁶ Das Hauptproblem beim Erstellen der Register gestern wie heute war die Auswahl der Sach- und Glossareinträge, worauf wir im Detail sicher noch eingehen werden.

Nachdem Martin Salzmann die Leitung der Rechtsquellenstiftung übernahm, fand eine Vereinheitlichung und Normierung weiter Teile der Bände statt. Ab 1985 erschienen die Bände in der Regel mit zwei Registern: Orts- und Personenregister und Sachregister/Glossar. Die von ihm verfasste «Kurzanleitung zur Herstellung eines Registers» beschränkt sich vor allem auf formale Aspekte, wie Schrift, Interpunktion und Abkürzungen. Zum Sachregister/Glossar wird folgendes angemerkt:

«1. Zweierlei Schlagworte sind möglich, je durch gerade oder kursive Schrift gekennzeichnet:

- alte Sachbegriffe aus dem Quellentext
- moderne Sachbegriffe, die zuweilen vom Bearbeiter neu ins Register gesetzt werden, um damit den Sachverhalt eines Abschnittes zu umschreiben.
- **Aufgliederung von Sachbegriffen zur Vermeidung gehäufte Belegstellen dringend angeraten.** Möglichkeiten: nach Orten (Brücken ..., Zoll ..., Mühle ...), nach sachlichen Unterbegriffen, die sich aus dem Quellentext ergeben (Alp: Abfahrt – Gemeindealp – Grenzstreit – Holzrechte – Vergandung).

2. Der alte Sachbegriff erscheint unter der «gängigsten» Schreibweise, nicht unter einer ausgefallenen. Schreibvarianten werden rückverwiesen und dann dem Schlagwort nachgestellt.

3. Das Glossar verlangt einen Mehraufwand zum eigentlichen Sachregister: z. B. Angaben zu Geschlecht und Mehrzahlform von Nomina (m f n; pl.), Verb (v.), Adjektiv (adj.), Adverb (adv.). – Verschiedene Wortbedeutungen eines Schlagwortes werden arabisch nummeriert.»

Beim Orts- und Personenregister ist klar, dass alle Orte und Personen, die in den Texten vorkommen, aufgelistet und wenn möglich identifiziert werden. Das Sachregister/Glossar dagegen ist wie die Auswahl der Quellentexte vom Bearbeitenden geprägt. Je nach Ausbildung, Interesse, Herkunft und vielleicht auch Durchhaltewillen und Motivation eines Editors unterscheiden sich die Auswahlkriterien. Detaillierte Register sind

⁴ 50 CHF Mehrkosten pro Bogen bzw. 3 CHF pro Seite.

⁵ Brief von Prof. Max Gmür an Prof. Andreas Heusler vom 28. Oktober 1919: StALU, PA 333/6: 28.10.1919.

⁶ StALU, PA 333/135.

für die Erschliessung des Materials überaus wertvoll und helfen, den Einstieg in die Edition zu finden.

In Zukunft werden die Register bzw. Wortlisten einheitlicher daher kommen und nicht mehr nur einen einzelnen Band umfassen. Das Retrodigitalisierungsteam ist am Erarbeiten der neuen Vorgaben zur Erstellung von Registern. Nebst den Wortlisten stehen künftig die Volltext- und Expertensuche zur Verfügung, welche den Nutzenden den Zugriff erleichtert.

4. Aufbau und Inhalt der Orts- und Personenregister

Ortseinträge und Flurnamen

In der Gründergeneration der Rechtsquellenkommission wurde zur Identifizierung der Ortsnamen der «Topographische Atlas der Schweiz», die so genannte Siegfriedkarte, benutzt.⁷ Dabei handelt es sich um ein amtliches Kartenwerk der Schweiz im Massstab 1:25'000 und 1:50'000.⁸

Heute stehen uns per Mausclick die swisstopo Geodaten oder google maps zur Verfügung. Das Problem der Namensschreibung bleibt aber weiterhin vor allem bei Flurnamen aktuell. So weichen die Flurnamen der swisstopo oftmals von derjenigen des Kantons bzw. der Gemeinde ab: Das Wägital im Kanton Schwyz, das bis 1350 zur Grafschaft Rapperswil gehörte, wird gemäss swisstopo als Wägital mit zwei g geschrieben, während der Schreiber des Bezirks March durchwegs Wägi mit einem g schreibt.

Seit [1. Juli] 2008 gibt es eine eidgenössische Verordnung über geografische Namen (GeoNV) und jeder Kanton verfügt über eine Nomenklaturkommission, welche die offiziellen Gemeindefürnamen festlegt. Die Toponymischen Richtlinien der Schweiz (TR05) aus dem Jahr 2006 sind jedoch umstritten, weshalb es bis jetzt keine verbindliche Norm zur Schreibung der Flurnamen gibt. In Fachkreisen und der Politik wird widersprüchlich diskutiert, ob die dialektnahe Schreibweise der Standardsprache vorzuziehen sei.

Ein Beispiel aus dem Kanton Luzern: Man schreibt zwar «Ruswil», doch keinem Ortskundigen käme es in den Sinn von «Ruswil» zu sprechen. Tobias Hodel, Bürgerort Ruswil LU, als «Eingeborener» spricht von «Rusmu» als Dorf und bezeichnet sich selber als «Rusmeler». Die Flur- und Ortsnamensbücher bzw. die Belege auf ortsnamen.ch sind die Grundlage für neue Karten der Landestopografie, weshalb wir uns nach deren Schreibweise richten.

Ortsnamen werden in den neueren Bänden anhand der administrativen und politischen Zugehörigkeit identifiziert: Land, Kanton, Bezirk, Gemeinde. Es werden die üblichen Abkürzungen verwendet. Historische Einteilungen, z. B. in Herrschaften, Gerichtsbezirk und Ämter, aber auch kirchliche Einteilungen in Bistümer und Pfarreien oder Zugehörigkeit zu einem Kloster werden aufgenommen. Wenn möglich wird ein Bezug auf eine heutige administrative Einheit hergestellt.

Flurnamen können anhand ihrer Topografie als Gewässer (z. B. See, Bach, Fluss etc.), Siedlungen (Stadt, Dorf, Hof, Weiler etc.), Verkehrsverbindungen (Strasse, Weg, Brücke, Pass etc.), Landschaft/Gelände (Acker, Alp, Berg, Garten, Insel, Wiese etc.) oder öffentliche Bauten/kulturelle Objekte (Burg, Mühle, Rathaus, Zunfthaus etc.) in Bezug auf einen Ort lokalisiert werden. Während die Einteilung in Gewässer, Siedlungen und Verkehrsverbindungen sich anbietet, gibt es für die Kategorisierung von Landschaften und Bauten unterschiedliche Systeme. Obwohl bis jetzt diesbezüglich keine Vorgaben gemacht wurden, zeichnet sich eine einheitliche Verwendung von Bezeichnungen ab.

⁷ SSRQ SG I/2/4.1, S. XXII.

⁸ Vgl. <http://aleph.ag.ch/karten/siegfried/index2.htm> bzw. <http://aleph.ag.ch/karten/siegfried/index5.htm> letzter Aufruf: 28.05.2010.

In den Registern von Max Gmür und Ferdinand Elsener wird bei Flüssen, Bächen, Seen und Tälern das Geschlecht angegeben. Ortskundige kennen diese, nicht aber Auswärtige, weshalb dies wieder eingeführt werden sollte. Anne-Marie Dubler verzichtet bei bekannten Flüssen, z. B. der Aare, auf die Anfügung des Geschlechts, bei unbekannteren Zuflüssen nennt sie es und gibt sogar die Gemeinde an, durch die das Gewässer fliesst, z. B. Abgießen der *Zufluß der Aare, Gem. Meiringen*.⁹ Durch die Anfügung des Geschlechts lässt sich auch ein allfälliger Genuswechsel nachweisen, wie er z. B. für den Albis (Berg ZH) stattgefunden hat. Im Zürcher Richtebrief, der demnächst in unserer Sammlung neu ediert erscheint, wird er noch als das Albis bezeichnet.

Personennamen

Personen werden mit all ihren in den Quellen stehenden Informationen in der Regel unter ihrem Namen aufgenommen. Von der speziellen Schreibweise sollte auf den Normeintrag: z. B. von Ainwil auf Anwil (Personenname: eigentlich *von Andwil*) verwiesen werden. In Zukunft wird pro Person eine Identifikationsnummer vergeben.

Geistliche, wie Äbte, Bischöfe und Päpste, aber auch Kaiser, Könige und Adlige werden zum Teil unter ihrem Vornamen aufgelistet. Bei Heiligen und biblischen Gestalten ist das unumgänglich.

Zusätzliche Informationen

Unter den Ortseinträgen finden sich diverse Einträge, die eigentlich Sachregistereinträge sind: z. B. Beamtete einer Stadt, Weinlauf etc. Zudem führen einige Editoren Jahreszahlen nicht nur bei Persönlichkeiten, sondern auch für historische Ereignisse. Solche historischen Hinweise sind sinnvoll, wenn ein Gebiet oder Ort seine Herrschaft wechselte, z. B. *Baden, Grafschaft, ab 1712 Gemeine Herrschaft (Landvogtei) der Städte Zürich, Bern und Glarus*.¹⁰

5. Von Eid und Schwüren

Die Vielseitigkeit der Register der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen lässt sich am einfachsten anhand von Beispielen nachvollziehen; im Folgenden anhand der in der rechtshistorischen Entwicklung überaus wichtigen Stichworte «Eid» und «schwören» nachgezeichnet.

Ausgangslage – Eine Ist-Analyse¹¹

Mit dem Ist-Zustand sind neuere Bände gemeint, welche den aktuellen Bearbeitern als Vorlage bei der Erarbeitung ihrer Bände dienen. Vorzeigeregister sind dabei die Arbeiten von Konrad Wanner, welcher an allen Luzerner Stadtbänden beteiligt war.

⁹ SSRQ BE II/7, S. 387.

¹⁰ SSRQ AG II/9, S. 588.

¹¹ Die Ausgangslage orientiert sich massgebend an aktuellen Vorschriften und Anleitungen zur Erstellung von Registern. Vgl. u. a. http://www.ssrq-sds-fds.ch/fileadmin/user_upload/Editionsrichtlinien/Editionsgrundsätze_2009.pdf (letzte Bearbeitung: 10.2009), letzter Abruf: 06.04.2010. Die meisten Bände seit 1985 orientieren sich mehr oder minder stark an diesen Vorgaben. Die Beispiele stammen aus dem Band SSRQ SG II/2/1.2 (erstellt von Pascale Sutter) und den von Konrad Wanner erstellten Luzerner Stadtbänden SSRQ LU I/1–3. Alle diese Bände sind neueren Datums und enthalten hochwertige Register. Besonders interessant ist der jüngste Luzerner Band (SSRQ LU I/3), welcher das «Eidbuch» im Titel trägt (Stadt und Territorialstaat Luzern Satzungen, Eidbuch, Stadtrechtbuch und andere normative Quellen [1461–1489]).

Abgebildet (Abb. 2) ist ein Auszug aus einem Luzerner Stadtband, der den Titel trägt: «Stadt und Territorialstaat Luzern. Satzungen, Eidbuch, Stadtrechtbuch und anderen normative Quellen (1461–1489)». Die Darstellung wurde angepasst und um die Verweise auf die Seiten gekürzt, dadurch soll die Struktur besser sichtbar gemacht werden.

Ausgegangen wird immer vom Quellenstück und geachtet wird vornehmlich auf das Vorkommen des Ausdrucks. Im Register werden mehrere Bedeutungen mittels Gedankenstrich unterschieden.¹² Vorgängig muss für den Bearbeiter also genau klar sein, welche Bedeutung der Ausdruck in der jeweiligen Quelle hat.¹³ Eher unstrukturiert (nämlich alphabetisch) wird unterteilt bei Vorkommen in unterschiedlichem Zusammenhang. Der Kontext (Wortlaut um den Begriff) wird mitgeliefert.¹⁴

Angegeben werden: Wortart (ausser bei Nomen), Geschlecht (nur bei Nomen), Pl./Sg.

Wie schon in den Anfängen der Reihe wird auch heute noch auf platzsparende Nutzung der Seiten geachtet. Nachteil dabei ist die eher unübersichtliche Gestaltung.

Eid, eit, eidt, eyd, eydt *m.*: *oft*
 gelerter eyde (...); – bi dem eyd, by jr eiden *und dgl.* (...) *und öfter*; by geschwornen eiden (...); by getanen eiden (...); by eyden und günnen truwen (...). - truw an eides statt (...); truw an geschwornen eides statt (...). – eid und er, eyd (eyden) und eren, *etc.* (...); eides (eiden) und eren getruwen (...)
 – *s. auch*: mein eid, meineider
 – eyd schwörend *n.* (16. Jh.) (...)
 – eidt-schwuhr *m.* (18. Jh.) (...)
 – eidsbüch, eid büch, eydt büch *n.* eidbuch (...); altt e., altt eidsbüch (...); - vgl. XXXIV ff. Nr. 338, (...); Neuberarbeitung COD 1555 (...)

Abbildung 2: Struktur aus SSRQ LU I/3, S. 574 f. (Bearbeitung TH)

Verweise innerhalb des Sachregisters (im Bsp. auf «mein eid») sind gebräuchlich und erlauben die Behandlung der Einträge an einem Ort und verhindern die mehrfache Glossierung derselben Einträge.

Verzichtet wird im vorliegenden Eintrag auf jegliche Glossierung (v. a. der Stellen mit weiterem Kontext wie «truw an geschwornen eides statt»). Wettgemacht wird dieses Manko jedoch durch die Möglichkeit unter «truw» weitere Erklärungen zu finden.

Eher eine Ausnahme in den neueren Bänden bildet die Zeitangabe (16. bzw. 18. Jh.), eingeführt wurde sie vermutlich um zu verdeutlichen, dass der Kontext und auch die Bedeutung in der Zwischenzeit änderte, und somit nicht von der gleichen Begriffsbedeutung ausgegangen werden kann. Implizit wird so auch die Information weitergegeben, dass es sich bei der ersten Gruppe um Einträge zum Eid in «mittelalterlicher» Bedeutung handelt – dies ist auch insofern nachvollziehbar, da der enthaltende Band den Zeitraum zwischen 1461–1489 abdeckt.

Auch nicht durchgängig verwiesen wird in den Bänden auf die Einleitung (hängt vor allem von der zur Verfügung stehenden Zeit bis zum Abschluss des Manuskripts ab) – im Bsp: unter «eidsbüch» markiert durch die römische Seitenzählung. Gerade für Laien sind solche Verweise natürlich äusserst sinnvoll, erlauben sie doch einen schnellen und erhellenden Zugriff.

¹² Vgl. SSRQ SG II/2/1.2, S. 1062 (Eintrag zu: schweren).

¹³ Da sich die Quellen über mehr als 500 Jahre erstrecken sind Bedeutungsverschiebungen häufig.

¹⁴ Vgl. Ebd., S. 988 (Eintrag zu: eid). Auch hier ist die Gewichtung des einzelnen Bearbeiters von grosser Bedeutung.

Alternative Ansätze: Rechtshistorischer Ansatz

In den ersten Bänden – erstellt von Walther Merz und Friedrich Emil Welti –¹⁵ wurden die einzelnen Einträge in den Registern nach rechtshistorischen Aspekten geordnet.¹⁶ Die stark unterteilten Einträge orientieren sich vorwiegend an ausgewählten Nomen. Verben wurden nur in seltensten Fällen ähnlich ausführlich behandelt. In der Folge können diese Register darum auch als «rechtshistorische Materienregister» bezeichnet werden.

- I. Assertorischer
 - 1) Schiedseid
 - a) außergerichtlich
 - b) gerichtlich als Beweismittel im Prozess
 - 2) Noteid
 - a) Erfüllungseid
 - b) Reinigungseid
 - 3) Eid als Mischung von Kalumnieneid und Beweismittel
 - a) zum Beweis der hungers not
 - b) bei der Vindikationsklage um Fahrnis
 - c) beim Verbieten eines Fremden ohne festen Wohnsitz
 - 4) Eidesermahnung
 - 5) Eid der Juden
 - 6) Beweis der Unrichtigkeit eines Eides
- II. Eid der Stadt gegenüber Bern und Soloturn
- III. Eid der Burgerschaft und Hintersäßen
- IV. Amtseide
 - a) bürgerliche
 - b) militärische
 - c) by den eiden ze rat werden
- V. Eide der Handwerksleute

Abbildung 3: Struktur aus SSRQ AG I/1, S. 504 f. (Bearbeitung TH)

Mit assertorischen Eiden (unter römisch I.) im Gegensatz zu den nachfolgenden Eidformen sind Eide gemeint, welche feststellend sind und die Aussage in einem Moment betreffen. Konkret geht es unter diesen Punkten nicht um langfristige Zugehörigkeit (wie etwa unter römisch III., IV. und V.), sondern um die Nötigung wahrheitsgemäss auszusagen.

Der Punkt 3) innerhalb von römisch I. eröffnet einen Einblick in die Problematik dieser «rechtshistorische Materienregister». Die «Mischung von Kalumnieneid und Beweismittel» meint zum einen die Versicherung der nicht böswilligen Prozessführung zum anderen die Aussage zur Ermittlung der Wahrheit. Für den Rechtshistoriker des frühen zwanzigsten Jahrhunderts scheint die Darlegung dieser beiden Eidesform in einem Eid problematisch gewesen zu sein, weshalb der Umweg über die Beschreibung «Mischung» führte. Betrachtet man die Stücke, auf welche innerhalb dieses Punktes verwiesen wird, stellt man fest, dass es sich vermutlich um eine Mischkategorie handelt, welche eine Mehrzahl von «Rechtsgeschäften» betraf.

Interessant ist auch (das hier nur am Rande) die Einordnung unter «5) Eid der Juden», welcher anscheinend für Aussagen der jüdischen Bevölkerung eine spezielle Formel vorsah, die nicht auf die christliche Bibel sondern nur das Alte Testament insbesondere die Bücher Mose Bezug nimmt. Grund für diese Formel ist wohl eine erhöhte Verbindlichkeit für die Nicht-Christen.

¹⁵ Von den beiden wurden mehrere Bände erstellt unter anderem alle Aargauer Stadtbände: SSRQ AG I/1–6.

¹⁶ Vgl. SSRQ AG I/1, S. 504 (Eintrag zu: Eid).

Unter römisch IV. Amtseide findet sich noch eine weitere alphabetische Unterteilung der einzelnen Chargen, wobei fast ausschliesslich vom modernen Ausdruck (selten von einer Lehnübersetzung) ausgegangen wird.

Problematisch ist an diesem rechtshistorischen Ansatz (wie bereits kurz angesprochen), dass das Register zwar einen direkten Zugang zu den Quellen bietet und im weiteren Sinn auch eine Interpretation der vorliegenden Quellen liefert, jedoch diese Interpretation und Einteilung in so gut wie allen Fällen auf Einzelstücken aufbaut. Nur in seltenen Fällen (meistens im Zusammenhang mit sich wiederholenden Ereignissen wie den Schwüren gegenüber Herrschern – im Falle von Aarau also Bern und Solothurn), nur in diesen Fällen kann der gleiche Vorgang mehrfach in den Quellen nachgewiesen werden.

Trotz oder gerade aufgrund dieser Einzelfälle ist die Durchdringung derselben Struktur über alle Bände, welche von Merz und Welti erarbeitet wurden, bewundernswert. (Wir sprechen hier von immerhin 10 Stadt- und 4 Landbänden).

Eine Auswertung vor rechtshistorischem Hintergrund dürfte äusserst dankbar und ein Desiderat kommender Tage sein.

Zwischenstufe «Dubler»-Ansatz:

In eine ähnliche Richtung wie der rechtshistorische Ansatz zielen die zahlreichen Register von Anne-Marie Dubler, welche in den letzten Jahren eine Vielzahl von Bänden (inkl. Registern) erstellt hat.¹⁷ Die einzelnen Einträge sind zwar nicht so stark strukturiert wie noch bei Welti und Merz, jedoch verbirgt sich in ihren Sach-, aber auch Orts- und Personenregistereinträgen eine annähernd durchgängige Struktur.¹⁸

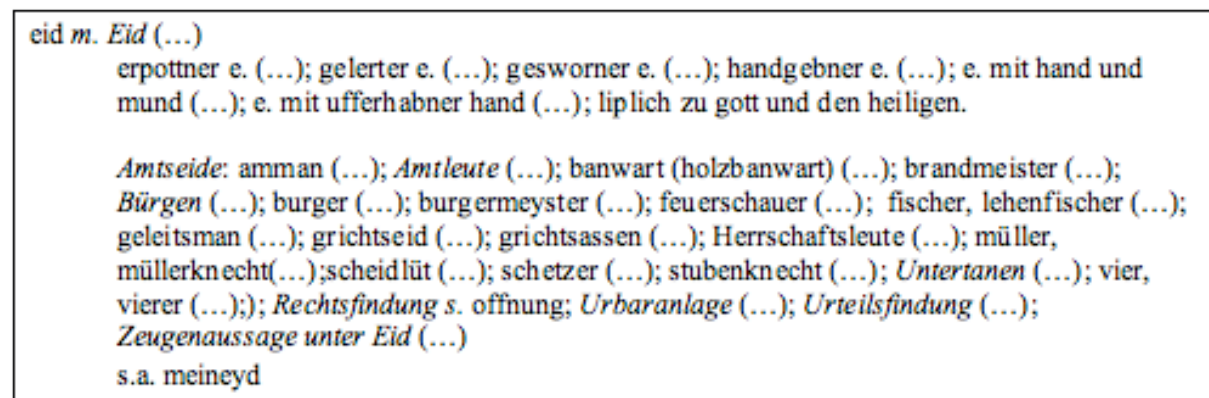


Abbildung 4: Struktur aus SSRQ BE II/10.2, S. 1037 (Bearbeitung TH)

Das Beispiel «eid» (durchexerziert am Band SSRQ BE II/10.2) ist nicht in einzelne Bedeutungsstränge aufgeteilt, welche wohl sowieso nicht haltbar wären, dennoch werden zuerst die Eide mit *wichtigem/sinnvollen* Kontext aufgezählt. Zusammengefasst könnten diese als «Arten der Eide» subsumiert werden (Abbildung 4 vor Absatz). Die Kontextualisierung dieser Stellen ist insofern sinnvoll als das der qualitative Unterschied von Eiden von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit sein kann. Nicht zuletzt in der aktuell modischen kulturhistorischen Analyse medialer und symbolischer Handlungen.

Der zweite Teil des Eintrags (der Absatzumbruch wurde nicht von der Bearbeiterin geschaffen, sondern zu Illustrationszwecken von Tobias Hodel eingefügt) behandelt die am Eid beteiligten, jeweils bezeichnet durch ihr Amt. Evident wird, dass im Falle des

¹⁷ Von Dubler sind teilweise oder ganzes erarbeitet: SSRQ BE II/8, SSRQ BE II/9, SSRQ BE II/10, SSRQ BE II/11, SSRQ AG II/9, SSRQ AG II/10. Ebenso aus ihrer Feder ist das Register von SSRQ SG II/1/2.

¹⁸ Problematisch an der dublerschen Struktur ist, dass die Konsistenz teilweise vernachlässigt wurde. Die einzelnen Einträge untereinander nicht kohärent sind und Verweise nur bedingt funktionieren.

Vorkommens anderer Eide (z. B.: gegenüber der Herrschaft, jedoch nicht im Zusammenhang mit einem Amt) eine weitere Ordnungsgrösse, ausgezeichnet durch «:», angebracht würde. Leider ist es jedoch so, dass anscheinend in keinem der von Dubler bearbeiteten Bänden eine solche «weitere Ordnungsgrösse» vorkommt. Die alphabetische Aufstellung innerhalb der Kategorisierung erleichtert das schnelle, bereits «vorgegliederte» auffinden der gesuchten Stellen.

Leider ist jedoch die Subsumierung aller Einträge unter Amtseide nicht korrekt, denn im Gegensatz etwa zum «ammann» oder dem «burgermeyster» kann bei der «Zeugenaussage unter Eid» nicht von einem Amtseid gesprochen werden. Schliesslich ist auch anzuzweifeln was der Verweis zu «öffnung» innerhalb des Untereintrags zu Amtseiden zu suchen hat.

Die Nähe zu den ältesten Bänden (Merz/Welti) ist offensichtlich, da auch dort die Kategorie «Amtseid» nachgewiesen werden kann.

Der Eintrag zu «schwur» gibt ähnliche Einblicke in die Schaffensweise der Bearbeiterin: Obwohl nur eine Stelle mit diesem Lemma nachgewiesen wird, werden drei (sich teilweise widersprechende) Bedeutungen angeführt: «Schwur, Fluch, Gotteslästerung».¹⁹

Der Eintrag zu «sweren» selbst wird ohne Verweis auf «eid» oder ähnliches geführt, obwohl dies an sich wünschenswert wäre. Grundsätzlich ist allgemein die Kohärenz bei den Bänden Dublers (wie bereits kurz angesprochen) problematisch.¹⁸

Zusätzliche Informationen

Als letztes möchte ich weitere Arten von Informationen, welche in den Registern gefunden werden können, vorstellen. Da die Register, wie schon mehrfach betont, über einen langen Zeitraum entstanden, findet sich keine dieser Informationen durchgängig in allen Bänden. Vergleiche oder auch Zusammenführung der Register stehen deshalb im laufenden Retrodigitalisierungsprojekt leider nicht mehr zur Debatte.

Verweise auf Idiotikon, Grimm und regionale Zeitschriften

Vor allem in älteren Bänden der Reihe finden sich innerhalb der Einträge der (Gesamt-)Register Verweise auf weiterführende Literatur (v. a. im Zusammenhang mit Worterklärungen und -bedeutungen). Das Idiotikon und in einem Registerband²⁰ der Bündner Reihe der Dicziunari Rumantsch Grischun sind dabei meistens Ziel der Verweise. Im Zusammenhang mit dem Idiotikon muss darauf hingewiesen werden, dass die Überlegung bestand, keine Glossare zu erstellen, sondern nur ein Materienregister mit rechtshistorischen Begriffen anzufügen, die Glossararbeit also dem Idiotikon zu überlassen. Überlegungen, welche heute in Vorbereitung der digitalen Edition wieder gemacht werden ...

Ebenfalls wurde in einigen Fällen auf das Grimmsche Wörterbuch verwiesen. Walther Merz fügt seinen Glossareinträgen den Nachweis im Grimmschen Wörterbuch oder im Idiotikon mit Band und Spalte an. Auch erklärt er medizinische Ausdrücke z. B. «hodens» gemäss klinischem Wörterbuch als *testiculus*.²¹

küppig *adj.* (*syn.* *geftolen, r0ubig*): *fraudulentus* 24¹⁷; *vgl. Grimm W B, V 789 s. v. kippicht. Rochholz in Argovia XI 377 erklärt das Wort ganz falsch.*

Abbildung 5: SSRQ AG I/1, S. 524.

¹⁹ SSRQ BE II/10.2, S. 1065.

²⁰ SSRQ GR B I/4.

²¹ SSRQ AG I/1, S. 519.

Hervorzuheben sind schliesslich noch die Verweise auf die regionalen Zeitschriften «Argovia» (für den Aargau) und den «Geschichtsfreund» (für die Zentralschweiz), welche in ihren Anfängen stark in die Edition von mediävistischen Quellen involviert waren. Die Begriffe wurden also durch ihr Vorkommen in anderen Quellen «erklärt». Das angezeigte Beispiel (Abb. 5) aus dem ersten Aargauer Band ist besonders schön, zeigt es doch nicht nur einen Verweise sondern geradezu eine Auseinandersetzung zwischen zwei Protagonisten der Aargauer Geschichtsschreibung.²²

Max Gmür verweist bei bekannten Geschlechtern auf deren Stammbaum und weiterführende Literatur.

Grammatikalische Formen

Nur in zwei Bänden, erstellt von Max Gmür Anfang des letzten Jahrhunderts, wurden auch grammatikalische Flexionen und Formen angegeben. Pluralformen («handel (pl. hendel) m.»)²³ oder Partizipien («gelegen *part. von* legen»)²⁴ sind dabei die häufigsten angegebenen Formen.

Derselbe Bearbeiter gibt zudem unter dem Stichwort Münzen Hinweise auf Wechselkurse. Genauso gibt auch Merz Massumrechnungen direkt im Register an: 9 i[mi] = 1 Viertel.²⁵

Schluss und Ausblick

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass seit 1985 Bestrebungen zur Vereinheitlichung der Register (und allgemein der Bände) unternommen wurden. Die Vereinheitlichungen sind jedoch vorwiegend auf formaler Ebene erfolgt. Daher ähneln sich die neueren Bände zwar viel stärker, weisen aber dennoch gerade in den Registern qualitativ, aber auch formal, grosse Unterschiede auf.

In den älteren Bänden eröffnen sich die unterschiedlichen Herangehensweisen der Bearbeiter, die sich wenig untereinander absprachen und in erster Linie eigene Ziele verfolgten.

Vergleiche zwischen den einzelnen Registern (von einem Gesamtregister der über hundertbändigen Reihe nicht zu sprechen) sind darum äusserst schwierig und letztendlich auch problematisch, spielt doch der eigene Standpunkt bei Auswahl und Interpretation der Beispiele ebenso eine gewichtige Rolle.

Im Gegensatz zu den Einträgen der Orts- und Personenregister setzen die Sachregistereinträge ein viel abstrakteres Denken voraus, da sie vielen Benutzergruppen gerecht werden müssen und mehrere Informationsebenen bedient werden sollen.

²² Zu Rochholz, Ernst Ludwig (nach HLS: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D11676.php>, letzte Aktualisierung 24.02.2010). * 4.3.1809 Ansbach (Bayern), † 29.10.1892 Aarau, evang., Deutscher. Sohn des Johann Adam, Gerichtsassessors, und der Friederike geb. Aufsberg (?). ∞ 1840 Augusta Schröder, Tochter des Heinrich, königl. Rats. Stud. der Philosophie, Philologie und Jurisprudenz in München. 1833 aus polit. Gründen ausgewiesen, Emigration in die Schweiz. 1836–66 Lehrer an der Kantonsschule Aarau. 1859 Mitgründer des Hist. Vereins des Kt. Aargau, 1859–87 Herausgeber der Zeitschrift «Argovia», in der er zahlreiche Beiträge zu sprach-, rechts- und kulturwissenschaftl. Fragen publizierte. 1866–89 Leiter des Antiquariums Aarau. In der Nachfolge der Brüder Grimm sammelte R. Sagen des Kt. Aargau und der Schweiz («Schweizersagen aus dem Aargau» 1856, «Naturmythen» 1862). 1884 Dr. h.c. der Univ. Bern.

²³ SSRQ SG I/2/4.2, S. 679.

²⁴ Ebd., S. 675. Ein weiteres Beispiel findet sich auf S. 666: «beschreien (part.: beschrowen) v.: anklagen (...)»

²⁵ SSRQ AG I/1, S. 520.

Die zukünftige digitale Edition wird natürlich einige Erleichterungen, aber auch neue Probleme schaffen. So wird es nicht mehr nötig sein, eigens für jeden Band Glossar- und Registerlisten zu erstellen. Dennoch bleiben natürlich grundsätzliche Fragen, welche wir vor der kommenden Diskussionsstunde kurz ans Plenum stellen möchten:

1. Inwiefern sind Glossareinträge (in Anbetracht eines (Retro-)digitalisierten Idiotikons) überhaupt noch nötig?
2. Wie wichtig ist das Mitnehmen der unterschiedlichen Schreibungen und die Verknüpfung dieser mit der Entstehungszeit notwendig/wünschenswert?
3. Ist die Auflösung von Materienregister und Glossar überhaupt möglich bzw. sinnvoll? Oder die Erstellung einer umfassenden Sachwortliste mit Worterklärung, Verweis und unterschiedlichen Schreibungen der gangbare Weg?